

## **I. Bestattungsformen**

### 1. Reihengräber

Einstellig

1a) Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 15 Jahre)

1b) Erdbestattungen für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

### 2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte (Reihengräber in Rasen und unter Baum)

Einstellig, Ruhezeit 25 Jahre

2a) Reihengemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen

2b) Reihengemeinschaftsgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage (Raseneinsaat oder Efeubepflanzung) und Unterhaltung (Rasenschnitt, Pflege) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Sie versieht die Grabstätten mit einer einheitlichen Grabplatte, auf der Vor- und Zuname, Geburts- und Sterbejahr vermerkt werden.

Bei den Reihengräbern in Rasen sind die Platten weiterhin mit einem Kreuz versehen.

### 3. Wahlgrabstätten

Ein- oder mehrstellig, Nutzungszeit 30 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre

3a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

3b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen

Die Anlage und Pflege der Grabstätten erfolgt durch die nutzungsberechtigte Person.

3c) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

mit Namensplatte für Urnenbeisetzungen

Ein- oder mehrstellig

Die Anlage (Efeubepflanzung) und Unterhaltung (Pflege) erfolgt durch die Friedhofsträgerin.

Die Friedhofsträgerin versieht die Grabstätte mit einer Grabplatte worauf Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr vermerkt werden.